

01.20

60. Jahrgang
Januar 2020
Seiten 001–036

www.StBpdigital.de

StBp

Die steuerliche Betriebsprüfung

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie das Jahresinhaltsverzeichnis 2019

Herausgeber

Dr. Horst-Dieter Höppner
Vizepräsident des Bundesamtes
für Finanzen a. D.
Bonn

AUFSÄTZE

*Stephan Blum M. Sc., Horgenzell und
Steuerberater Wolfgang Weiss, Bebra/Hessen*
Der Nachweis einer verkürzten Restnutzungsdauer
nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG in der Finanzrecht-
sprechung

Michael Stein, Jena
Die Totalüberschussprognose bei den Vermietungs-
einkünften

*Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler,
München*
Neuerliche Einflüsse der „Europäischen Union“ (EU)
auf nationale und internationale Steuergesetz-
gebungen, in DBA-Ländern oder im sonstigen Ausland
Ein informativer Querschnitt

RECHTSPRECHUNG

*Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Bernd Heuermann,
München*
Rechtsprechung im besonderen Blickpunkt der
Außenprüfung

Neuerliche Einflüsse der „Europäischen Union“ (EU) auf nationale und internationale Steuergesetzgebungen, in DBA-Ländern oder im sonstigen Ausland

Ein informativer Querschnitt

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler, München*

I. Einleitung und Überblick

Als Folgen der internationalen Globalisierungen rund um den Globus sowie der weltweiten Digitalisierungen auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft und der Industrie, mit ihren erhöhten Wettbewerbs- und erforderlichen Mobilitätsanforderungen waren auch grundlegende Veränderungen in den einzelnen nationalen Steuersystemen erforderlich geworden. So hat sich nach und nach zugleich nach außen hin ein Wettbewerb zwischen den eigenständigen Steuersystemen der souveränen Länder, insbesondere unter den (noch) 28 Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union (EU), aber auch der Nicht-EU-Länder herausgebildet, teils in Konkurrenz unter einander mit Steuererleichterungen, teils zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Die Steuerhoheit zur Erhebung, Anpassung oder Wiederabschaffung von Steuern steht grundsätzlich den Mitgliedstaaten der EU oder eben auch souveränen Drittstaaten zu. Die EU selbst verfügt ihrerseits auf diesem Spezialgebiet nur über begrenzte Zuständigkeiten. Da jede Steuerpolitik schwerpunktmäßig auf ein reibungsloses Funktionieren des gemeinsamen, modernen und teilweise schon digital gesteuerten Binnenmarktes abzielt, hat innerhalb der EU die Harmonisierung der indirekten Steuern (der Umsatz- und Verbrauchssteuern sowie sonstiger indirekter Abgaben) Vorrang. Ihre steuerrechtlichen Vorgaben hierzu sind von den Mitgliedsländern wegen deren Prioritäten an Zuständigkeiten ohnehin einstimmig anzunehmen, was natürlich Innovationen auf diesem Sektor erschwert.

Im Rahmen der allseits bekannten und allgemein zu verkraften gewesenen Finanzkrisen in den Jahren 2014 und 2015 haben auch die bilaterale und die multilateralen Finanzpolitiken der Länder sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Teils waren die Mitgliedsländer der EU sogar gezwungen, vorübergehend einen Teil ihrer Steuerarten, bzw. der direkten oder indirekten Steuern zu erhöhen, um mehr Steuereinnahmen zur Bewältigung dieser wirtschaftlichen und finanziellen Krisen oder ihrer Haushaltsdefizite zu erhalten bzw. zu konsolidieren sowie die Funktionen der internationalen Binnenmärkte sicherzustellen.¹

Innerhalb der EU griffen dabei auch gewisse Rechtsvorschriften für staatlich lenkende Beihilfen als finanzielle Goodwill-Maßnahmen für direkte Unternehmensbesteuerungen, um zum Beispiel benachteiligte Steuerzahlergruppen gegenüber bevorzugten Abgabenleistenden unterstützend zu fördern und günstigere Bedingungen für weiteres Wachstum und hierdurch vielleicht

auch eine erhöhte Steuergerechtigkeit auf breiterer Ebene innerhalb der EU zu erreichen.

Im jährlichen Tätigkeits- und Zukunftsbericht der Europäischen Organe werden auch die Nachprüfungsergebnisse und die Steuerstrategie-Fragen wie die angestrebten Etappenziele auch auf steuerrechtlichem Gebiet im Einzelnen dargestellt und aufgelistet. Das sind u. a. ein

- EU-Maßnahmenpaket zur Erhöhung der Steuertransparenz (v. 18. 3. 2015),
- Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung (v. 17. 6. 2015)
- Aktionspapier zur Bekämpfung von Steuerminimierungen, von illegalen Steuervermeidungen, auch nach DBA, und von Steuerhinterziehungen jeder Art (v. 28. 1. 2016)
- Aktionspaket im Bereich der Vereinheitlichung von Mehrwertsteuersätzen, u. a. für einen digital ausgerichteten Binnenmarkt (v. 7. 4. 2016)
- 4. EU-Geldwäscherichtlinien-Grundsatz v. 23. 6. 2017 (BGBl. I 2017, 1822)
- Initiativ-Projekt für eine faire Besteuerung innerhalb der vielseitig verzweigten Wirtschaft (vom 21. 03. 2018)
- 5. EU-Geldwäscherichtlinien-Ziel v. 13. 7. 2018 (2018/843 des EU-Rates in Abstimmung mit dem EU-Parlament – Ergänzungen zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie, u. a. zu Folgen von Terroranschlägen im Finanzbereich oder auch zur illegalen Verwendung von sog. Kryptowährungen, Verpflichtung zur Umsetzung in den Mitgliedstaaten in nationale Geldwäschegesetze [GWG] bis zum 10. 1. 2020).

* Bis zu seiner, auf eigenem Wunsch etwas vorgezogenen Pensionierung war der Autor Bundesbeamter in leitenden Funktionen in der Bundesfinanzverwaltung, u. a. Gruppenleiter für „Internationales Steuerrecht“ in der Bundesbetriebsprüfung im ehemaligen „Bundesamt für Finanzen“, dem heutigen „Bundeszentralamt für Steuern“ (BZSt), beide mit Sitz in Bonn, sowie mehr als 25 Jahre lang nebenberuflich Vortragender im „Internationalen Steuerrecht“ an der Bundesfinanzakademie des BMF. Der Autor hat im „Völkerrecht“ promoviert, daher seine Anmerkungen im Text auch hierzu. – Zur prüfungsfreien Zulassung von ehemaligen Finanzbeamten in herausgehobenen Funktionen als „Steuerberater“, vgl. § 38 Abs. 1 StBerG sowie die ausführliche Begründung hierzu im BFH-Beschluss v. 25. 10. 2007 VII B 55/07, BFH/NV 2008, 411. – Seither ist der Verfasser in München als RA/StB tätig (s. u. a. www.langenmayr.de oder Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner m.b.B., München), seit längerem hier noch freiberuflich.

¹ Vgl. ausführlicher: Autor *Cécile Remeur*: Themen und Herausforderungen zur „Steuerpolitik in der Europäischen Union“, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlamentes, PE 549.001, DE, Februar 2015, im Internet, mit Breitgestreuten bibliografischen Literaturangaben aus den Jahren 2012 bis 2014.

Am 1. 1. 2018 traten überdies ergänzende EU-Vorschriften zur gezielteren Bekämpfung von Geldwäschen jeder Art in Kraft, u. a. durch Schaffung von EU-rechtlich erweiterten Zugängen zu einschlägigen Daten der nationalen Steuerverwaltungen, z. B. über wirtschaftliche Eigentümer von gewissen, als unredlich erscheinenden Unternehmen oder Treuhandgesellschaften.

II. Der EU-Rat und seine Funktionen

1. Allgemeines zum EU-Rat

Der Rat der EU, informell auch EU-Rat genannt, ist das EU-Organ, das breitgespannt die Regierungen aller Mitgliedstaaten vertritt. Im EU-Rat treten die Minister aus den EU-Mitgliedstaaten zusammen, um vorbereitete Rechtsakte anzunehmen und die weitere Strategie in ihren Zuständigkeitsbereichen, auch zur Steuerpolitik, abzustimmen. Der Rat ist ein selbständiges Beschlussfassungsorgan der EU. Er verhandelt und erlässt Entwürfe für Rechtsakte (Rechtsvorschriften, meist in Form von EU-Richtlinien, auch Mitentscheidungen genannt) im Rahmen der ordentlichen nationalen Gesetzgebungsverfahren, auch auf steuerrechtlichen Gebieten seiner Mitgliedstaaten, und dies meist nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament.

2. Besonderheiten zu den Arbeitsbereichen des EU-Rates

Sein Generalsekretariat ist dafür zuständig, den Gesamt-Rat der EU bei Erstellung seines Jahresprogrammes sowie bei dessen laufenden Arbeiten zu unterstützen und deren Kohärenz unter den Mitgliedsländern sicherzustellen.

Der Leitfaden über die Aufgaben des EU-Rates sowie dessen Geschäftsordnung liegen in 23 Sprachen der EU-Mitglieder vor. Der Vorsitz im EU-Rat wird von den Ministerpräsidenten der EU-Mitgliedstaaten im Wechselturnus wahrgenommen. Er ändert sich alle sechs Monate. Für die Zeit v. 1. 7. 2019 bis zum 31. 12. 2019 hat z. B. Finnland den Vorsitz in diesem EU-Rat. Dessen Motto für diese Regentschaft lautet: „Ein nachhaltiges Europa, eine nachhaltige Zukunft.“ Finnland ist das Vorsitzland, das in die Ratsarbeit zugleich neue Schwerpunkte der Strategischen Agenda 2019–2024 einbringen will, u. a. zu bestimmten Steuerstrategien, wie z. B. zu Steuervermeidungen und zur Bekämpfung von Steuerflucht.

Der EU-Rat hat am 25. 5. 2018 die „Bahamas“ und „St. Kitts und Nevis“ von seiner EU-Liste der steuerrechtlich nicht kooperativen Länder und Gebiete wieder gestrichen. Die Bahamas und St. Kitts und Nevis sind auf hoher politischer Ebene **Verpflichtungen eingegangen**, um die Bedenken der EU auszuräumen. Experten der EU (sog. „Gruppe Verhaltenskodex“) haben diese eingegangenen Verpflichtungen im Einzelnen analysiert. Aus diesem Grund konnten beide Länder in Anlage I der Schlussfolgerungen gestrichen und in die Anlage II der Länder und Gebiete aufgenommen werden, die ausreichende Verpflichtungen und Umsetzungen hinsichtlich der Reformen ihrer Steuerpolitik eingegangen sind. Der Beschluss hierzu wurde auf einer Tagung der Sektion „Wirtschaft und Finanzen“ des EU-Rates nahezu einstimmig angenommen. Diese EU-Liste (Anlage I²) der auf steuerrechtlichem Gebiet nicht kooperativen Länder und Gebiete trägt zu den andauernden Bemühungen der EU bei, steuerliche Missbrauchsfälle und Steuerbetrügereien jeder möglichen Art in ihren Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern abzubauen bzw. zu verhindern sowie weltweit auf mehr verantwortungsvolles Handeln unter einander und auf globaler Ebene hinzuwirken.

Die Anlage I dieser EU-Liste wurde zuletzt im Dezember 2017 unter dem Vorsitz von Bulgarien aktualisiert. Die darin auf-

geführten Staaten wurden von der Gruppe „Verhaltenskodex“ erstmals im Jahre 1998 aus 92 **einschlägig konzipiert erschienenen Ländern und Gebieten** evaluiert und ausgewählt.

Die EU möchte die von ihr angestrebten, steuerharmonisierenden Ziele nicht durch bloße Anprangerungen bestimmter Länder und Gebiete erreichen, sondern sie möchte deren Einsicht sowie positiven Wandel durch Transparenz und eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit und unter ihnen fördern. Angesichts der globalen Tragweite von Steuerwettbewerb und aggressiver Steuerplanung setzt dies voraus, dass die **externen Herausforderungen**, die sich den jeweils individuell zu bestimmenden Steuerbemessungsgrundlagen der EU-Länder stellen, plausibel aufgezeigt werden.

Der EU-Rat kann auch die EU-Kommission damit beauftragen, im Namen der EU ein bestimmtes Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedern, aber auch mit Drittländern oder internationalen Organisationen auszuhandeln. Er erlässt dann den endgültigen EU-Beschluss über den Abschluss eines solchen Abkommens, sobald das Parlament hierfür seine Zustimmung erteilt hat (erforderlich in den Bereichen, die dessen Mitentscheidung unterliegen) und die hiervon tangierten EU-Mitgliedstaaten bereit sind, das geplante Abkommen, mit welchem Land auch immer, zu ratifizieren.

Ferner beschließt der EU-Rat, in aller Regel gemeinsam mit dem Parlament, auch verbindlich den jährlichen ordentlichen Haushaltsplan der EU. Der Haushaltszeitraum umfasst jeweils ein volles Kalenderjahr. Der Haushalt wird normalerweise im Dezember eines Jahres abschließend festgestellt und gilt dann ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

III. Besteuerungsaspekte innerhalb der Europäischen Union

1. Allgemeines zu steuerpolitischen Vorgaben der EU

Seit Anbeginn der Gründung der EU³ fanden zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Steuervorschriften auch steuerrechtlich-nationale Obliegenheiten ihrer an und für sich uneingeschränkt souveränen Mitgliedstaaten Eingang in EU-weite Vertragsvorhaben. Wegen des in der EU vorherrschenden Prinzips der Einstimmigkeit der Mitgliedsländer bei der Abfassung von jeweiligen EU-Beschlüssen hat man solche nationalen und übernationalen Steuerbelange zugleich der Kontrolle durch den EU-Rat anvertraut.

Vorrang hatten dabei bisher Regelungen über „indirekte“ Steuern, wie Umsatzsteuern bzw. Mehrwertabgaben, Verbrauchs-

- 2 Es stehen aktuell noch mindestens die Länder und Gebiete weiterhin auf der Anlage I der „EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ (Stand Juni 2019 – Eu-AmtBl. v. 21. 6. 2019: 2019/C 210/05), wie Amerikanisch-Samoa, Belize, Fidjisch-Inseln, Guam, Marshall-Inseln, Namibia, Oman, Palau, Samoa, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate sowie die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu. Diesbezüglich wurden inzwischen vom EU-Rat von einigen dieser Länder und Gebiete Verpflichtungen eingefordert, ihre schädlichen Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher abbauender Wirkung zu ersetzen, um von dieser Liste wieder gestrichen werden zu können. Der EU-Rat möchte im globalen Binnenmarkt zielgerichtet eine faire und effektivere Unternehmensbesteuerung erreichen. Im Mai 2019 konnten vom EU-Rat – nach eingehender Analyse ihrer Zusagen – auch die Länder **Aruba, Barbados und Bermuda-Inseln** von dieser EU-Liste I der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke wieder gestrichen werden.
- 3 Aber auch schon bei den beiden Vorgänger-Institutionen der EU wie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Gemeinschaft (EG).

steuern⁴ und übrige indirekte Besteuerungen oder Gebühren vor den „direkten“ Steuerlasten.⁵ Bei den indirekten Steuern sind die Personen, die diese Abgaben schulden (Steuerschuldner), und die Personen oder Institutionen, welche diese Zahlungen wirtschaftlich zu tragen haben, (Steuerträger) in aller Regel nicht identisch. Diese staatlichen Abgaben belasten meist nur den Endverbraucher. Erhoben werden sie aber beim Steuerschuldner, der diese geldlichen Belastungen aber mittels seiner Kosten- bzw. Preiskalkulationen über den Preis oder über ausgewiesene Preiszuschläge auf seinen Kunden abwälzen kann. Bei den direkten Steuern⁶ sind (gesetzlich normiert) Steuerschuldner und (wirtschaftlich tatsächlich) Steuerbelastete hingegen in aller Regel identisch. Eine Zuweisung einer Steuerart auf Dritte wäre nur durch eine gesetzlich oder einzelvertraglich geregelte Überwälzung solcher Abgaben möglich.

Die Unterscheidung zwischen indirekten und direkten Steuern setzt somit insbesondere an der Erhebungsform an, folglich ob ein indirekter oder ein direkter entgeltlicher Zugriff auf den vom nationalen Gesetzgeber als letztendlich belasteten Steuerzahler stattfindet. Bei wem letztlich die Belastung mit derartigen Abgaben und deren Höhe verbleibt, ist allerdings nicht nur von der Einzelpreiskalkulation abhängig, sondern auch von der Durchsetzbarkeit des vorkalkulierten Preises am Markt sowie letztlich wegen des in der EU üblichen Prinzips des freien Kapital- und Dienstleistungsverkehrs⁷ auch vom Angebot und der Nachfrage unter den an solchen Darbietungen oder Dienstleistungen Interessierten.

Diese Unterteilung zwischen indirekten und direkten Abgaben ermöglicht überdies gewollt unterschiedliche Steuermöglichkeiten von zusätzlichen, staatlich benötigten geldlichen Belastungen auf Konsumausgaben des täglichen Bedarfs⁸ oder auf Erträge jeder möglichen Art⁹ aus dem In- oder Ausland.

Auch für alle Steuerangelegenheiten der Mitgliedsstaaten der EU gelten nach den allgemeinen Regeln die bewährten steuerrechtlichen Grundsätze der „Rechtssicherheit“, der „Verhältnismäßigkeit“ sowie des „Verbots von Diskriminierungen“ und der „Ablehnung ungerechtfertigter Bereicherungen jeder Art“. Darüber hinaus tragen die Regelungen in Art. 4 Abs. 3 AEUV (EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ebenso dazu bei.

2. Steuerpolitische Besonderheiten in EU-Verträgen

Die breitangelegte Steuerpolitik der EU basiert im Wesentlichen auf den einzelstaatlichen Steuersystemen ihrer Mitgliedsländer, die den Binnenmarkt, mögliche grenzübergreifende wirtschaftliche Aktivitäten, Globalisierungen sowie Digitalisierungen und damit das Wachstum wie den allgemeinen Steuerwettbewerb fördern und nicht behindern sollen.

In den Artikeln 110 bis 113 des EU-Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV¹⁰) wird als Fokussierung ihrer Aufgaben auch die Harmonisierung der vorgenannten indirekten Steuern¹¹ der Mitgliedsländer *expressis verbis* angesprochen. Gem. Art. 115 bis 118 AEUV werden derartige Steuerharmonisierungsmaßnahmen – nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments – durch EU-Richtlinien des Rates vorgegeben. Aber auch in den Artikeln 191, 192 und 194 AEUV über Umweltfragen finden sich durchaus auch steuerrechtliche Anmerkungen der EU.¹²

Die Artikel 107 bis 109 AEUV befassen sich mit der – aus steuerpolitischen Gründen nur eingeschränkt zulässigen – Gewährung von staatlichen Beihilfen. Die Artikeln 110 bis 113 regeln allgemeine Vorgaben zu den verschiedensten nationalen Steuern ihrer Mitgliedsländer.

Nach Artikel 112 sind für Abgaben (außer den Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern) Entlastun-

gen und Rückvergütungen bei Ausfuhren von Sachwerten in andere Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei derartigen Einfuhren aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher, meist auf Vorschlag der Kommission, für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

EU-steuerpolitisch zielen ihre zielstrebigsten Bemühungen um Verbesserungen, Stärkungen und effektivere Ergebnisse der multilateralen und internationalen Zusammenarbeit und deren Koordinierungen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten auf die gemeinsame Bekämpfung von sog. aggressiven Steuerplanungen, von sog. Steuerschlupfloschern, von Steuerhinterziehungen sowie gar von Steuerbetrügn gegenüber nationalen Steuerverwaltungen ihrer Mitgliedsländer durch gewiefte oder gut beratene Steuerpflichtige und damit auf eine Erhöhung der Steuerehrlichkeiten gegenüber den eigenen *fisci* ab.

In Steuerangelegenheiten kann nach den Artikel 326 bis 334 AEUV überdies eine verstärkte, engere Zusammenarbeit mit gegenseitigen Amtshilfen über die Grenzen verabredet werden. Solche, im Steuerrecht auf Unionsebene vorgeschlagene Veränderungen werden in aller Regel als einstimmig zu beschließende „EU-Richtlinien“ zur Angleichung einzelstaatlicher Steuerbestimmungen konzipiert. Im Rahmen derartiger Konsolidierungen von nationalen Steuerbestimmungen der Mitgliedsländer können die EU-Organe danach für bestimmte Steuerbereiche auch Beschlüsse mit nur einer qualifizierten Mehrheit ihrer Mitglieder fassen.

3. Befreiungen der Europäischen Union von nationalen Steuerarten ihrer Mitgliedsländer

Gem. Art. 3 Abs. 1 des „Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union“ v. 26. 10. 2012¹³ sind die Union selbst, ihre Guthaben, ihre Einkünfte und ihre sonstigen Vermögensgegenstände von jeder „direkten Steuer“ befreit.

Nach Art. 3 Abs. 2 dieses Protokolls treffen die Regierungen der Mitgliedstaaten in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung eines Betrages an „indirekten Steuern“ und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegrif-

- 4 Unter „indirekten Steuern“ zu subsumieren sind alle Arten von Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern, letztere wie z. B. die Energie-, Tabak-, Strom-, Bier-, Kaffee-, Alkohol- (wie Branntwein- u. Schaumweinsteuern), Rennwett-, Lotteriaeabgaben und Jagdsteuern.
- 5 Direkte Steuern setzen überdies eine allgemein gut entwickelte und arbeits-teilige Wirtschaft voraus.
- 6 Hierzu zählen alle Arten von Einkommensteuern, Körperschaftsteuern, Zu-satzsteuern (wie mögliche Solidaritätszuschläge) und Abgeltungsteuern (wie z. B. Steuerabzüge an der auszahlenden Quelle, auch nach DBA).
- 7 Vgl. Art. 56 bis 62 AEUV (EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Euro-päischen Union) für den freien Dienstleistungsverkehr sowie Art. 63 bis 66 AEUV für den ungehinderten Kapital- und Zahlungsverkehr; vgl. auch die Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den AEUV am 13. 12. 2007 durch Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon angenommen hat – allesamt im Internet abrufbar.
- 8 So ein täglicher Bedarf an Lebensmitteln oder an Kleidungen oder aber an Luxusgütern.
- 9 Z. B. bei den Regelungen zu steuerlichen Absetzbarkeiten, zu Steuerfreibe-trägen oder bei Lohnquoten und Steuerprogressionen, auch im Rahmen von DBA.
- 10 Vgl. die konsolidierte Fassung des AEUV vom 26. 10. 2012 im Amtsblatt DE der Europäischen Union: C 326, Blätter 47 bis 390.
- 11 Das sind nach Art. 112 AEUV insbesondere die nationalen Umsatz- und Ver-brauchssteuern sowie mögliche sonstige indirekte Abgaben.
- 12 Vgl. Einzelheiten hierzu von *Dario Paternoster* „Kurzdarstellungen zur Euro-päischen Union – Europäisches Parlament“ vom Oktober 2018, in einer PDF-Datei auf der Website des EU-Parlaments.
- 13 Veröffentlichung dieses EU-Protokolls Nr. 7 v. 26. 10. 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union unter C 326, Blatt 266.

fen sind, wenn die Union für ihren eigenen Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den allseits hochgehaltenen Wettbewerb innerhalb der Union nicht verfälschen.

4. Steuerliche Behandlung von eigenen und fremden Mitarbeitern innerhalb der Europäischen Union

Nach Art. 12 dieses gleichen Protokolls wird von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Europäische Union ihren Beamten und sonstigen Bediensteten auszahlt, zugunsten dieser internationalen Institution gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren eine gewisse Abzugssteuer erhoben, die jeweils vom Europäischen Parlament sowie vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in der EU sowie nach Anhörung der betroffenen Organe festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern der EU-Mitglieder auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit. Das System der darüber hinaus durch diese Beamten und sonstigen Bediensteten abzuführenden Sozialleistungen legt nach Art. 14 das Europäische Parlament im Zusammenwirken mit dem Rat nach einer Anhörung der betroffenen Organe ebenso durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahren fest.

5. Vorübergehende Auswärts-Tätigkeiten von Bediensteten der Europäischen Union

Beamte und sonstige Bediensteten der Europäischen Union, die sich lediglich zur Ausübung einer bestimmten Amtstätigkeit im Dienst der Union im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit ihres Dienstantritts bei der Union ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden gemäß Art. 13 dieses Protokolls in beiden Staaten für die Erhebung einer Einkommensteuer, einer möglichen Vermögensabgabe und einer Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen den Mitgliedstaaten der Union so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Union befindet.

Dies gilt auch für deren Ehegatten, soweit diese keine eigene Berufstätigkeit ausüben, sowie für die Kinder von ihnen, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Ein lediglich zur zeitweisen Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste von anderen internationalen Organisationen als der EU begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

6. Steuerliche Einschätzung von beweglichem Vermögen der Bediensteten der EU nach nationalem und DBA-Recht der Mitgliedstaaten

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats von Bediensteten der EU befindliche bewegliche Vermögen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit. Für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (ErbSt-DBA) als in dem Staat des eigentlichen steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

7. Reisen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und des EU-Rates

Reisen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und des EU-Rates zum und vom Tagungsort dieser Europäischen In-

stitutionen unterliegen nach Art. 7 des Protokolls Nr. 6 vom 26. 10. 2012¹⁴ keinen verwaltungsmäßigen, steuerlichen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des EU-Rates erhalten bei einer Zollabfertigung oder Devisenkontrolle seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben, und seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit nur vorübergehenden offiziellen Aufträgen.

8. Geltung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 7 v. 26. 10. 2012 zugleich für Vertreter der „Europäischen Investitionsbank“

Das vorgenannte Protokoll vom 26. 10. 2012 gilt gemäß seinem Art. 21 auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen. Die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung dieser Bank bleiben hiervon unberührt. Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben, z. B. anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals, sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Außentätigkeit dieser Bank und ihrer Organe und Mitglieder, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der sonst üblichen Umsatzsteuer.

9. Geltung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 7 v. 26. 10. 2012 zugleich für Vertreter der „Europäischen Zentralbank“ (EZB)

Gem. Artikel 22 gelten die Vorschriften des Protokolls Nr. 7 vom 26. 10. 2012 auch für die Mitglieder der Beschlussorgane und ihre Bediensteten der „Europäischen Zentralbank“ (EZB) in Frankfurt am Main. Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon ebenso unberührt.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben, z. B. anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals, sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, ebenso nicht einer irgendwie gearteten Umsatzsteuer.

10. Harmonisierungsbestrebungen der EU auf dem Gebiet der indirekten Steuern

Laut Artikel 113 AEUV¹⁵ erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig mögliche Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben,

¹⁴ Zum Protokoll Nr. 6 der EU v. 26. 10. 2012 vgl. Amtsblatt der Europäischen Union unter C 326, Blatt 268.

¹⁵ Vgl. Art. 113 AEUV vom 26. 10. 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union unter C 326, Blatt 94.

Einfuhr- oder Ausfuhrzölle und sonstige indirekte Steuern (z. B. auf Energiequellen oder Umweltnotwendigkeiten), soweit diese Harmonisierung für die Einrichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

11. Angleichungen von Rechtsvorschriften – außer für Steuerbestimmungen

Artikel 114 AEUV lautet hierzu (auszugsweise):

„(1) Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 [Wahrung des Binnenmarktes¹⁶] die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die „Steuern“, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer. ...“

Besondere Bedeutung haben für die EU gemäß den übrigen Regelungen in Art. 114 Abs. 3 bis 120 AEUV angestrebte Harmonisierungsmaßnahmen einzelstaatlicher Fortschritte auf der Grundlage der ständigen Verfolgung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf den Gebieten des Binnenmarktes, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Arbeitswelt sowie der Gesundheit.

12. Verfahrensrechtliche Zugeständnisse an EU-Organen

Gemäß Art. 114 Abs. 9 AEUV können bei gegebener Eilbedürftigkeit die EU-Kommission oder ein einzelner Mitgliedstaat – in Abweichung von den allgemeinen Verfahrensanforderungen in den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV – den Gerichtshof der Europäischen Union auch „unmittelbar“ anrufen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass ein anderes Mitgliedsland seine Befugnisse missbraucht, die im vorstehend erwähnten Art. 114 AEUV insgesamt geregelt sind.

Zwecks Vereinfachung werden hierzu die einschlägigen EU-Texte wie folgt auszugsweise wiedergegeben:

Artikel 258 AEUV lautet:

„Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.“

Artikel 259 AEUV lautet:

„Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen. Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.“

Artikel 260 AEUV lautet:

„(1) Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel 259 unberührt.

(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof Klage nach Artikel 258, weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.“

13. Eigenständige vorläufige Maßnahmen durch ein EU-Mitgliedsstaat

Nach Abs. 10 in Art. 114 AEUV sind die diversen Harmonisierungsmaßnahmen, auch diejenigen auf dem Gebiet der nationalen Steuergesetzgebungen, mit einer Schutzklausel verbunden, welche die EU-Mitglieder in geeigneten Fällen dazu ermächtigen, aus einem oder mehreren der in Art. 36 AEUV genannten, nicht wirtschaftlichen Gründen „vorläufige Maßnahmen“ zu treffen,

¹⁶ In Art. 26 AEUV vom 26. 10. 2012 (Amtsblatt der Europäischen Union C 326, Blatt 59) heißt es: (1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten. (2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist. (3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Art. 27 AEUV vom 26. 10. 2012 (Amtsblatt der Europäischen Union C 326, Blatt 59) ergänzt folgendes: Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand für die Errichtung des Binnenmarkts abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen. Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts so wenig wie möglich stören.

welche dann aber einem sogleich einzuleitenden Kontrollverfahren durch die EU-Kommission zu unterwerfen sind.

IV. EU-Vertrag von Lissabon aus 2009 (AEUV) mit seinen Steuervisionen innerhalb der EU

Der häufig zitierte Vertrag von Lissabon zur Arbeitsweise der EU auf ihren verschiedensten Ziel-Gebieten¹⁷ geht letztlich auf den 1957 in Rom abgeschlossenen Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) zurück, der zusammen mit dem EURATOM-Vertrag als sog. „Römische Verträge“ bekannt ist. Dieser EWG-Vertrag wurde seither mehrmals geändert, insbesondere durch den Fusionsvertrag von 1965, die Einheitliche Europäische Akte von 1986, den Vertrag von Maastricht von 1992, den Vertrag von Amsterdam von 1997, den Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2001 sowie durch den Vertrag von Lissabon aus 2007.

Mit dem Vertrag von Maastricht aus 1992 wurde der EWG-Vertrag in Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) umbenannt, seinen heutigen Namen AEUV¹⁸ erhielt diese EG/EU-Vertragskette mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. 12. 2009. Die Umbenennung ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Vertrag von Lissabon die Europäische Gemeinschaft (EWG) aufgelöst und alle ihre Funktionen von der neu ins Leben gerufenen EU übernommen wurden. Durch diesen Lissaboner Vertrag von 2009 haben sich zugleich die Einflussmöglichkeiten und Zurückweisungsrechte des Europaparlaments sowie der nationalen Parlamente der Mitgliedsländer zu EU-Vorhaben der EU-Kommission oder des EU-Rates¹⁹ spürbar erweitert, und zwar besonders für den Fall, dass sie im Einzelentwurf den Grundsatz der Subsidiarität verletzt sehen.

Entscheidungen des EU-Rates sind darüber hinaus seit 2017 auf der Grundlage des Beschlusses im Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2014 mit einer erhöhten Mehrheit der Mitgliedsstaaten zu treffen. Das bedeutet, dass jede Entscheidung der Zustimmung einer Mehrheit der Staaten von mindestens 55 Prozent an Stimmrechten (somit eine Mehrheit von 260 der bisher 352 Stimmen²⁰) bedarf, die gleichzeitig eine Mehrheit ihrer landeseigenen Bevölkerung von 62 Prozent repräsentieren. Dazu wurde jedem der Mitgliedstaaten jeweils eine bestimmte, feste Anzahl an Stimmrechten zugewiesen, die von 3 (für das kleine Malta) bis zu je 29 (für große Länder wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien, obwohl Deutschland deutlich mehr Einwohner hat als die anderen drei Länder hat [nach den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamt in Wiesbaden hat die Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig rd. 83 Mio. Einwohner]).

Der heutige AEUV hat lediglich eine ergänzende Funktion und ist seinem Wortlaut nach (Art. 1 Abs. 1 AEUV) als institutionelle Reform und Konkretisierung zu den Regelungen in den früheren EG/EU-Verträgen anzusehen, um die EU demokratischer, transparenter und damit effizienter auszurichten.²¹ Steuerliche Zielvorhaben sind darin weder in der Präambel, noch in den einleitenden und zweckorientierten Artikeln erwähnt. Erst in Art. 65 Abs. 1 und 4 AEUV werden die Steuer-Vorschriften der EU-Mitgliedsländer expressis verbis angesprochen. Es folgen dann Erwähnungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über indirekte Steuern in den Mitgliedern, insbesondere über Mehrwert-, Umwelt- und Energiesteuern, in den Artikeln 110 bis 114, und dann noch in dessen Artikeln 175 Abs. 3 Satz 2, 179 Abs. 2 und 194 Abs. 3, soweit solchen Endverbrauchersteuern eine Belastung oder eine Wettbewerbsverzerrung für die Grundfreiheiten innerhalb der EU, wie den freien Kapital- und Warenverkehr,

die Dienstleistungserleichterungen sowie die Freizügigkeit des Arbeitsmarktes im EU-Binnenmarkt darstellen können.²²

Für die möglichen anderen Abgaben, z. B. für die direkten Steuern, wie die persönlichen Einkommen- oder Unternehmenssteuerbelastungen, sieht Art. 115 AEUV vor, dass der EU-Rat sich – nach Anhörung des Parlamentes sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses – mit einstimmigen Beschlüssen den besonderen Gesetzgebungsverfahren zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für ein besseres Funktionieren des EU-Binnenmarktes und der gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen, beispielsweise der Verhinderung von Doppelbesteuerungen durch Abschlüsse von DBA nach OECD-Mustern für grenzübergreifende Ertrags- und Erbschaftsteuern widmen kann. Neu ist dabei – auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 3 AEUV – die Einführung der Möglichkeit einer Einleitung eines nachrangigen Schiedsverfahrens zur Erweiterung der grenzüberschreitenden Steuergerechtigkeiten, das erst zum Zuge kommen kann, wenn die klassischen Streitbeilegungsstrategien trotz aller bilateraler Bemühungen versagt haben.

Einnahmen aus direkten Steuern wie Kapitalerträge, Dividenden und andere Einkommen werden lediglich in Art. 28 Abs. 2 des Zusatz-Protokolls Nr. 4 über die Satzung von Europäischen Zentralbanken, einschließlich der EZB in Frankfurt am Main erwähnt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU sind, wie berichtet, die EU, ihre Guthaben, Einkünfte und ihre sonstigen Vermögensgegenstände von jeglichen direkten Steuern ihrer Mitgliedsländer und nach dessen Abs. 2 letztendlich auch von allen indirekten Abgaben befreit.

Nach Art. 223 Abs. 2 AEUV sind alle Vorschriften und Bedingungen, die Steuerregelungen von Mitgliedsländern oder von ehemaligen Mitgliedern²³ betreffen, vom EU-Rat „einstimmig“

17 Der Reform-Vertrag von Lissabon von 2009 (AEUV) zur neu zu regelnden Arbeitsweise der EU wurde am 13. 12. 2007 unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft in Lissabon von allen damaligen EU-Mitgliedern unterzeichnet (im Entwurf auch Grundlagenvertrag genannt), Amtsblatt 2007/C, Blatt 306/01 [konsolidierte Fassung im Amtsblatt 2012/C, Blatt 326/01] und trat – wegen Umsetzungsproblemen bei den Mitgliedstaaten – verzögert zwei Jahre später zum 1. 12. 2009 in Kraft; er reformierte den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) sowie den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag); durch das hierzu gleichzeitig verfasste Protokoll 2 zum AEUV wurde gemäß Art. 4 Abs. 2 AEUV zugleich der Euratom-Vertrag abgeändert.

18 Wiederholung und zur Klärung: AEUV = EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

19 Der Europäische Rat, mit Sitz in B-1048 Bruxelles/Brüssel, Rue de la Loi/Wetstraat 175, Belgien (in den Monaten April, Juni und Oktober eines Jahres finden seine Tagungen in L-2920 Luxemburg, im Haus der Europäischen Union, 7, Rue du Marché-aux-Herbes, statt), setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs aller 28 EU-Mitgliedstaaten (noch 27 ohne Großbritannien nach dessen Brexit), dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem (der) Präsidenten(-in) der Europäischen Kommission.

20 Seit der EU-Parlaments-Neuwahl v. 26. 5. 2019 gibt es im Parlament neuerdings sogar 751 EU-Abgeordnete, und seither machen diese 55 % von ihnen halt 413 EU-Abgeordnete aus.

21 Mit der Erweiterung der EU in den 1990'er Jahren von damals 12 auf 15 Mitgliedstaaten wurde klar, dass sich die EU einer institutionellen Reform unterziehen sollte, um auch bei größeren Mitgliederzahlen handlungsfähig zu bleiben. Der Lissabonner Vertrag von 2009 ist – nach öffentlichen Quereilen in einigen Mitgliedsstaaten wie in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden der 4. Versuch, eine solche Reform durchzubringen; in Deutschland war der Entwurf Gegenstand von mehreren Verfassungsklagen, bis das BVerfG ihn im Juni 2009 für zulässig und verfassungskonform erklärt und darin zugleich mehr an Mitspracherechten des Deutschen Bundestages für EU-Vorhaben gefordert hat.

22 Vgl. hierzu auch die Art. 21, 45, 49, 56, und 63 AEUV.

23 So beispielsweise aktuell für Großbritannien nach seinem Ausscheiden aus der EU durch den Vollzug dort des gewünschten Brexit.

festzulegen. In Art. 349 AEUV wird unter anderen Zielen ergänzend auch die EU-Steuerpolitik erwähnt.

V. Bisherige steuerrechtliche Sonderregelungen seitens des EU (nur wenige Beispiele)

1. Neufassung des § 50i EStG auf Grund des Gesetzes v. 20. 12. 2016 zur Umsetzung der Änderungen in der EU-Amtshilfe-Richtlinie

Nach § 50i Abs. 2 des deutschen EStG (Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von DBA) in der Neufassung des Artikel 7 des Gesetzes v. 20. 12. 2016 zur Umsetzung von Änderungen in der EU-Amtshilferichtlinie nach dem EU-Beitritt Kroatiens, i. V. m. § 52 Abs. 48 EStG, waren diese Veränderungen bei Leistung von grenzübergreifender Amtshilfe erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen ein Einbringungsvertrag nach dem 31. 12. 2013 abgeschlossen wurde.²⁴

2. Regelungsgehalt der Richtlinie des EU-Rates v. 10. 10. 2017 (zur Beilegung von Streitigkeiten)

Nach Artikel 23 UA 2 der EU-Richtlinie des EU-Rates 2017/1852 v. 10. 10. 2017 über Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Besteuerung von grenzübergreifendem Einkommen oder Vermögen innerhalb der Europäischen Union (sog. EU-Streitbeilegungsrichtlinie) können ab dem 1. 7. 2019 diesbezügliche Beschwerden zu noch offenen Steuer-Streitfragen mit dem EU-Ausland, auch zu DBA, beim (deutschen) Bundeszentralamt für Steuern in Bonn (BZSt), als der in der Bundesrepublik Deutschland für eine bilaterale Streitbeilegung „competent authority“, eingereicht werden.²⁵

3. Erweiterte schwarze Liste der EU über sog. Steueroasen

Die EU-Finanzminister haben ihre Liste von sog. Steueroasen (sog. schwarze Liste zu minderbesteuernden Ländern oder Gebieten) von zuletzt reduziert fünf (Amerikanisch-Samoa, die Amerikanischen Jungferninseln, Guam, Trinidad und Tobago) vor kurzem auf Grund der Panama-Enthüllungen (die sog. Panama-Papers²⁶) wieder auf fünfzehn erweitert und damit an den steuerlichen Pranger gestellt.²⁷ So haben sie nunmehr erneut oder auch teils neu die Bereiche Aruba, Barbados, Belize, Bermudas, Dominica, die Fidschi-Inseln, die Marschallinseln, Oman, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu in diese Übersicht übernommen.

Mit dieser Auflistung und Benennung dieser steuergünstigen Länder und Gebiete wollen die EU-Finanzminister auf sie alle einen empfindlicheren Druck ausüben, ihnen bei der inländischen Bekämpfung von Steuerflucht, von Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch die Ausländer vor Ort beizustehen und mit ihnen künftig besser zusammenzuarbeiten, so z. B. durch Gesetzesanpassungen für dort Nichtansässige oder durch eine Offenlegung von typischen Briefkastengesellschaften oder auch durch einen verstärkten Informationsaustausch über dort angelegtes Fremdkapital und dessen jährlichen Erträge. Wenn es diesen Ländern einerseits keineswegs recht ist, auf dieser Liste zu stehen, so haben sie andererseits bisher mit der EU nicht recht kooperieren wollen oder bereits getroffene bilaterale Absprachen nachgeprüft nicht eingehalten.

Weitere 34 Staaten und Gebiete stehen zur kritischen Beobachtung durch die EU auf deren sog. „grauen Liste“. Auch diese Länder-Übersicht wird von der EU in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

4. Grenzübergreifender Austausch von Steuer- und Finanzdaten

Auf Grund den EU-Vorgaben in der EU-Richtlinie des Europa-Rates v. 15. 2. 2011, in ihrer Fassung v. 16. 12. 2014,²⁸ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Amtshilferichtlinie – Automatischer Austausch in Steuerangelegenheiten) hat der deutsche Gesetzgeber das „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen“ v. 21. 12. 2015 (BGBl 2015 I S. 2531 – abgekürzt: FKAustG) erlassen. Demzufolge sind nach § 27 Abs. 1 FKAustG – als gemeinsam gewollte Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -Verlagerungen zum jeweiligen steuergünstigerem Ausland hin oder gegen missbräuchliche Steuergestaltungen mit irgendwie geartetem Auslandsbezug, auch durch DBA, sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen jeder Art über die Grenzen – zwischen dem (deutschen) Bundeszentralamt für Steuern in Bonn (BZSt), als der in der Bundesrepublik Deutschland hierfür ebenso „competent authority“, und den zuständigen Stellen der Mitgliedsländern der EU, aber auch in vielen Drittstaaten²⁹ (nach der EU-Richtlinie und inländischem FKAustG eigentlich schon ab dem Jahre 2017, rückwirkend auch schon für 2016) regelmäßig zum Ende des Monats September eines jeden Jahres, erstmals zum 30. 9. 2019, gegenseitig einschlägige Steuer- und Finanz-Daten für das vorhergehende Kalenderjahr zu steuerlichen Auswertungszwecken auszutauschen.

5. Neuerliche Hinweise der EU-Kommission zu erledigten und ihre Prognosen zu noch offenen Steuerfragen

In jährlichen Tätigkeitsberichten zu Besteuerungsfragen zeichnet die EU-Kommission sowohl die bisherigen Steuerungsergebnisse der EU-Organen, als auch diejenigen Steuerprobleme auf, die von ihr noch anzugehen sein werden. Zu den in Zukunft noch besser zu regelnden Steuerkomplexen gehören gemäß ihrem letztem Melde-Votum³⁰ vorrangig

24 Gesetz v. 20. 12. 2016, BGBl. I 2016, 3000 oder BStBl. I 2017, 32; vgl. hierzu auch BMF v. 5. 1. 2017 IV B 5 – S 1300/14/10007, Dok.-Nr.: 2016/1189929, sowie im Einzelnen die Darstellungen von Wind vom 1. 7. 2018 zum „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinien und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS)“ – Themenlexikon in DATEV-Dok.-Nr. 0631190.

25 Näheres hierzu in BMF v. 25. 6. 2019 IV B 3 – S 1317/16/10058:010 zur EU-Streitbeilegungsrichtlinie und EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz – gem. dem inländischen EU-DBA-SBG (SBG = Streitbeilegungsgesetz).

26 Als „Panama-Papers“ werden ca. 11,5 Mio. vertrauliche Dokumente aus den Jahren 1977 bis 2016 bezeichnet (E-mails, Briefe, Faxe, Beurkundungen, Gründungsurkunden, Kreditverträgen, Rechnungen, Bankauszüge, Photo- und Bilddateien etc.), mit mindestens 214.488 namentlich und nominell aufgezählten, ausländisch gehaltenen Trusts und Briefkastengesellschaften des panamaischen Offshore-Dienstleister Mossack Fonseca als Gründer und Halter, die im April 2016 auf Grund von Medienrecherchen der ICLJ (International Consortium of Investigative Journalists, u. a. der SZ in München) und wohl auf Grund einer technischen Panne ungewollt an die Öffentlichkeit gelangten.

27 Vgl. die FAZ-Mitteilung v. 13. 3. 2019, S. 15.

28 Vgl. die EU-Richtlinie 2011/16/EU des EU-Rates v. 15. 2. 2011 (Amtshilferichtlinie – automatischer Austausch von Informationen über Finanzdaten in Steuersachen), in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU – Amtsblatt L 359 v. 16. 12. 2014, betr. EU-Mitglieder, aber letztendlich auch viele Drittstaaten.

29 Vgl. hierzu die Hinweise in § 1 Abs. 1 u. 2 FKAustG sowie die alphabetische Aufzählung von bisher 94 Ländern (EU-Mitglieder u. Drittstaaten – mit Stand v. 26. 6. 2019, die durch das BMF für die Jahre ab 2020 noch erweitert werden wird) im BMF v. 26. 6. 2019 IV B 6 – S 1315/13/10021:052 – Dok.-Nr. 2019/0495308, demzufolge alle inländischen Finanzinstitute und Finanzbehörden dem BZSt in Bonn gemäß § 27 Abs. 2 FKAustG derartige Finanzkonten-Daten jeweils bis zum 31. 7. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. 7. 2019 zu übermitteln haben..

30 Punktuell und nur teilweise entnommen aus den ausführlicheren „Kurzdarstellungen zur Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments, aus Mitte 2018 (8 Seiten – Website des EU-Parlaments).

- die weitere Bekämpfung von erkennbaren Steuerbetrügereien und von offensichtlich aggressiven Steuerplanungen sowie von noch nicht erkannten Steuerlücken (z. B. durch DBA oder sonstige bilaterale Abkommen), u. a. zur Sicherstellung von nationalen Steuereinnahmen und der weiteren Verwirklichung der gemeinsam mit der OECD erarbeiteten BEPS-Leitlinien
- Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der allgemeinen steuerlichen Transparenz und der Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten auf einzelnen steuerlichen Gebieten (z. B. durch etappenweise Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie)
- neue Initiativen zur Überarbeitung des Verhaltenskodex für grenzübergreifend tätige Unternehmen, und dies insbesondere zur Steigerung ihrer Effektivität und Funktionalitäten
- ein globaleres Konzept für ein EU-einheitlicheres Rahmenkonzeptes für ein, in den Mitgliedsländern abgestimmtes Mehrwertsteuersystem, mit einander anzunähernden Mehrwertsteuersätzen, sowie zur Bekämpfung von nationalen und grenzübergreifenden Umsatzsteuerbetrügereien
- Reformen der Rahmenvoraussetzungen für eine gerechtere und damit wachstums-analytischeren Besteuerung von Gewinnen nationaler und internationaler Unternehmen und Konzernen im heutigen modernen digitalen Gesamtkontext der Geschäftsumfelder kontinentaler Binnenmärkte (z. B. durch erweiterte länderbezogene Berichterstattungspflichten für multinational operierende Unternehmensgruppen)³¹
- Verbesserung der EU-weit zu konsolidierenden Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen (EU-Initiative GKKB)³².

6. Äußerungen des EU-Parlamentes zu wichtigen steuerpolitischen Aspekten

Das Europäische Abgeordnetenhaus befürwortet aus politischer Sicht brand-aktuell die hohe Priorität der Programmvorhaben der anderen EU-Organe, besonders der EU-Kommission, in den erwähnten Steuerbekämpfungsbereichen, wie des Steuerbetruges, der Steuerhinterziehung und der aggressiven Steuerplanungen sowie der Geldwäsche durch Finanzinstitutionen, insbesondere aus bestimmten Steuerhoheitsgebieten. Es animiert überdies nachhaltig und bevorzugt zu Regelungen bezüglich der Besteuerung von Erträgen nach dem Ort ihrer Wertschöpfung und nur hilfsweise nach dem Wohnort der Empfänger, wie z. B. gemäß den DBA, sowie zu strikteren Bewertungen von „Verrechnungspreisen“ und „Kostenumlagen“ als Korrekturfolge innerhalb von grenzüberschreitend tätigen, in derartigen geringer besteuerten Gebieten engagierten Unternehmensgruppen, möglicherweise sogar mit steuerlichen Sanktionen behaftet.

7. EU-Maßnahmen zu bestimmten Besonderheiten im Steuer- und Zollsystem Brasiliens

Ende 2014 ersuchte die EU-Kommission – im Interesse europäischer Unternehmen – die WTO in Genf (die Welthandelsorganisation), sich der Schlichtung des weltweiten Streits um andere Länder diskriminierende steuerliche Sondervergünstigungen beim Export von brasilianischen Waren anzunehmen. Brasilien und überhaupt der Mercosur (Mercado Común del Sur – Gemeinsamer Markt Südamerikas, dem auch Brasilien angehört) sind gleichermaßen wichtige Handelspartner der EU.

Wegen vermuteten Verstoßes gegen die WTO-Regeln forderte sie hierfür die umgehende Einsetzung eines sog. WTO-Panels (ausgewählte Sachverständigen-Kommission), das für gleiche Wettbewerbsbedingungen für brasilianische wie für europäische Unternehmen und Exportwaren sorgen sollte, so bei der dorti-

gen Minderbesteuerung von Ausfuhrwaren und andererseits bei den höheren Importzöllen.³³ Ausgleichende Konsultationen oder angestoßene Maßnahmen kämen dann zugleich brasilianischen Verbrauchern zugute, beispielsweise bei der Einfuhr von ausländischen Fahrzeugen oder von Smartphones. Brasilien hat aber bisher wohl noch nicht entsprechend reagiert.

8. Mögliche Einführung einer Anzeigepflicht für Berufsträger über grenzüberschreitende Steuergestaltungen?

Gemäß einem Richtlinienentwurf der EU-Kommission v. 21. 6. 2017³⁴ zur Erweiterung des Informationsaustausches in Steuersachen sollen – zur Vorbereitung einer diesbezüglichen EU-Rats-Richtlinie – sollen in den EU-Mitgliedsstaaten sog. Finanzintermediäre, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer³⁵, Rechtsanwälte und ähnliche Berater, aber auch Banken und Sparkassen, künftig dazu verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den inländischen Finanzbehörden ihnen von Berufs wegen bekannt gewordene steuerrechtliche Modelle über die Grenzen, aggressive Steuergestaltungen dorthin oder die Zwischenschaltung von Steueroasen mit fokussiert erzielten Steuerersparnissen zur allgemeinen Abschreckung frühzeitig zu melden. Bisher bestehen hierzu aber noch Klärungsprobleme und Interpretationslücken. Problematisch sind hierbei auch noch die Diskussion und die Lösung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, der Zeugnisverweigerungsrechte sowie die Rechte auf informative Selbstbestimmungen dieser Berufsangehörigen.³⁶

Nach einer Mitteilung von *Schick* soll eine solche EU-Richtlinie 2018/822 zur Meldepflicht von grenzüberschreiten-

31 Vgl. zu Details hierzu die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer v. 18. 5. 2016 zum „Vorschlag der EU-Kommission zur Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte multinationale Unternehmen“, EURichtl. 2013/34, Website der WP-Kammer (Downloads 93kb) oder etwas verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 0404775.

32 Durch derartige neue EU-Regelungen sollen die Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten schneller und erfolgreicher auf erkannte Fälle von Steuerredlichkeiten sowie auf Strukturen reagieren können, die z. B. in den sog. „Paradise Papers“ v. 5. 11. 2017, mit Daten und Dokumenten aus 21 unterschiedlichen Informations-Quellen (überwiegend Steueroasen), beschrieben wurden.

33 Einzelheiten hierzu vgl. die Pressemitteilung der EU-Kommission v. 31. 10. 2014 – Website der EU, Homepage der EU-Kommission oder DATEV-Dok.-Nr. 0442509.

34 Neuer Richtlinienentwurf der EU-Kommission v. 21. 6. 2017 COM(2017) 335, final, nebst Anhang COM(2017) 335 Annex 1., vgl. Mitteilung des Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) v. 21. 8. 2018 – Website des Verbandes oder ausführlich mit Anlage auch in DATEV-Dok.-Nr. 0447005.

35 Zur Verpflichtung der Verhinderung von aggressiven Steuergestaltungen durch sog. Abschlussprüfer als fiskalische Helfer vgl. *Meuthen*, „Hat der Wirtschaftsprüfer die Aufgabe, aggressive Steuergestaltungen zu verhindern? – Von der fiskalischen Instrumentalisierung des Abschlussprüfers“, *StuW* 2017, 361 oder verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 0638889 sowie *Schick*, „EU-Richtlinie über Anzeigepflichten von Steuerintermediären in Kraft“, *DStR* 2018, 1583 oder verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 4077892.

36 Vgl. hierzu u. a.:

a) die Stellungnahme der deutschen WP-Kammer v. 18. 8. 2017, auf deren Homepage oder auch ausführlicher (6 S.) in DATEV-Dok.-Nr. 0404969,

b) die Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. v. 16. 3. 2018, auf dessen Homepage oder in DATEV-Dok.-Nr. 0447986 (u. a. zu den sog. „Kennzeichen A bis E), sowie

c) die kritischen Aufsätze von *Fischer/Riedlinger* v. 8. 6. 2018 „Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“, *IWB* 2018, 416 oder in Kurzform in DATEV-Dok.-Nr. 4077599 sowie von *Schnitger/Brink/Welling* vom, „Die neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“ (Teil 1), *ISr* 2018, 513 oder in Kurzform in DATEV-Dok.-Nr. 4077895 (letzterer u. a. auch zu den sog. „Kennzeichen“),

d) aber auch sehr ausführlich (16 Seiten) bei *Durm*, Themenlexikon v. 1. 4. 2019 zu „Maßnahmen gegen missbräuchliche Steuergestaltungen mit Auslandsbezug – Rechtsentwicklung ab 2016“, mit Zitaten von BMF-Verwaltungsanweisungen (im *BStBl. I* 2018 u. 2019) in DATEV-Dok.-Nr. 0631184.

den Gestaltungen im Wege eines „automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung“ bereits am 25. 6. 2018 in Kraft gesetzt worden sein.³⁷ Ihm zufolge sollen danach von solchen Berufsträger auch erkannte Aktivitäten im Ausland über dort unterhaltene Betriebsstätten seitens der von ihnen beratenen inländischen Unternehmen anzuzeigen sein.

Im Gleichklang mit einer solchen neuen EU-Richtlinie wird in Deutschland auf den Ebenen des Bundes und der Bundesländer gemeinsam eine Diskussion über eine vergleichbare nationale Meldepflicht geführt.

9. Neuerliche Konferenz-Themen der ETAF zu „Future Trends of Taxation“

Auf der diesjährigen Konferenz am 20. 3. 2019 in Brüssel der jährlich tagende „European Tax Adviser Federation“ (ETAF)³⁸ standen unter anderem die stufenweise Abschaffung des Einstimmigkeits-Gebotes, zumindest in bestimmten Steuerangelegenheiten, sowie die Folgen eines BREXIT Großbritanniens für die künftige EU-Steuerpolitik an.³⁹ Der ETAF-Verband spricht sich – in Anlehnung an Vorschläge der EU-Kommission – dafür aus, in noch auszuwählenden Steuerbereichen nach und nach zu mehr Dynamik bei anstehenden Steuerempfehlungen, mit Bedacht zu qualifizierten Mehrheitsabstimmungen, überzugehen. Das Erfordernis an Einstimmigkeit in EU-Beschlüssen im Rat erschwere das Suchen nach zufriedenstellenden Kompromissfindungen, weil ein Gegenvotum auch nur eines EU-Mitgliedlandes den angestrebten Einigungs-Fokus unnötig aushebeln könne. In Änderungen hierzu müsse allerdings auch das EU-Parlament fest eingebunden werden. Kleinere Mitgliedsländer wie Luxemburg, Malta oder die baltischen Staaten, wie Litauen etc., seien hierbei strikt verneinend (sie befürchten Einbußen bei ihrer nationalen steuerrechtlichen Souveränität, bei der eigenen Bestimmung von Besteuerungsgrundlagen wie der Gestaltung ihrer Steuersätze), die Bundesrepublik Deutschland wie auch anderer größere Mitgliedsstaaten seien hierbei eher offener.

VI. Steuerrechtliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) als Teil-Organ der EU

1. Allgemeines zur Stellung des EuGH und anderer EU-Gerichte innerhalb der EU

Der im Jahre 1952 gegründete „Europäische Gerichtshof“ (EuGH) hat seinen Sitz in der Stadt Luxemburg. Er ist das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union (EU). Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV ist seine Aufgabe, „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ sicherzustellen. Zusammen mit dem EU-Gericht der ersten Instanz repräsentiert er die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union, die auch im politischen System der EU die Rolle der Judikative bildet.⁴⁰

Die Gründung des EUGH im Jahre 1952 erfolgte durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Seine Tätigkeit nahm er im Jahr 1953 auf. Er war daher zunächst nur für Streitigkeiten bei der Auslegung des EGKS-Vertrages zuständig. Nach den Gründungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder EURATOM) durch die Römischen Verträge von 1957 galt der EuGH als gemeinsames judikatives Organ dieser beiden Gemeinschaften für sämtliche Streitigkeiten auf der Grundlage der dieser drei EU-Verträge.

Zur notwendigen Entlastung des seinerzeit stark strapazierten EuGHs wurde 1958 das EU-Gericht Erster Instanz (seit dem Vertrag von Lissabon nurmehr „Europäisches Gericht“ genannt)

ins Leben gerufen. In der Zeit von November 2004 an bestand darüber hinaus als EU-fachspezifische Justiz-Einrichtung das „Gericht für den öffentlichen Dienst“, das vorübergehend bis zu seiner Wieder-Auflösung im September 2016 vom erstinstanzlichen Gericht die Rechtsstreitigkeiten zwischen der EU (bzw. ursprünglich der vorgenannten Europäischen Gemeinschaften) und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten übernahm.

Durch den Vertrag von Lissabon aus 2009 trat dann die EU an Stelle der früheren Europäischen Gemeinschaft (EWG), der EGKS-Vertrag war bereits 2002 ausgelaufen. Damit ist der EuGH seit Dezember 2009 eine gemeinsame Einrichtung der EU und der noch existierenden Europäischen Atomgemeinschaft zur Auslegung von Rechtsfragen dieser beiden EU-Organisationen zuständig.

Beim EuGH selbst sind nur in bestimmten Fällen direkte Klagen vor ihm zulässig. Seine Zuständigkeit als übergeordnete Gerichtsinstanz ist einerseits von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der jeweiligen ersten Instanz des Gerichts abhängig, andererseits ist er auch für Klagen der Mitgliedstaaten gegen Maßnahmen der Europäische Kommission zuständig.

Für Klagen der Europäischen Kommission⁴¹, anderer Organe der EU oder der Mitgliedstaaten, die nicht gegen die Kommission gerichtet sind, sowie für Feststellungen jeder Art in sog. „Vorabentscheidungsverfahren“ nach Art. 267 AEUV (Regelfall) ist der EuGH allein zuständig.

2. Spezielle Verfahren vor dem EuGH in Steuerangelegenheiten

Die obersten nationalen Zivil- und Steuergerichte (in der Bundesrepublik Deutschland z. B. der Bundesgerichtshof und der Bundesfinanzhof) können bzw. müssen dem EuGH nach Art. 267 AEUV Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung des Rechts der Europäischen Union zur Stellungnahme vorlegen. Darüber hinaus können sie vom EuGH in Zweifelsfällen überprüfen lassen, ob ein bestimmter Gesetzgebungsakt der EU als rechtsgültig anzusehen und daher zu befolgen ist. Diese Möglichkeiten und gar Verpflichtungen sollen in besonderem Maße die einheitliche Anwendung des EU-Rechts durch die nationalen Gerichte, die für dessen Durchsetzung eigenverantwortlich sind, fördern und sicherstellen.

Ein vorlegendes nationales Gericht eines Mitgliedstaates muss in seiner anstehenden Entscheidung auf die Auslegung bzw. auf die Gültigkeit des Rechts der EU angewiesen sein. Diese muss

37 Vgl. *Schick*, „EU-Richtlinie über Anzeigepflichten von Steuerintermediären in Kraft“, DStR 2018, 1583 oder kurz in DATEV-Dok.-Nr. 4077892, weiterführende Informationen hierzu angeblich unter DATEV-Dok.-Nr. 0170441.

38 Die ETAF mit Sitz in Brüssel wurde im Dezember 2015 von steuerberatenden Berufsverbänden in Frankreich, Italien und Deutschland als europäische Dachorganisation für ca. 230.000 Steuerfachleute und zur Förderung guter Steuer- und Berufsgesetzgebungen sowie einer größeren steuerberatenden beruflichen Transparenz gegründet, und zwar in Deutschland durch die Bundessteuerberaterkammer in Berlin, gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V., in Frankreich seitens des Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables sowie in Italien durch den Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili; die ETAF ist eine im EU-Transparenzregister eingetragene Organisation (mit der Register-Nr. 760084520382-92); Präsident der ETAF ist seit Dezember 2015 der Fach-Franzose Philippe Arraou, die deutsche Seite wird darin von Prof. Dr. H.-Michael Korth vertreten..

39 Einzelheiten hierzu vgl. den Kurzbeitrag des DATEV-Informationsbüros in Brüssel v. 29. 3. 2019 – DATEV-Dok.-Nr. 0938810.

40 In Demokratien neben der Legislative und der Exekutive üblicherweise als die dritte Gewalt bezeichnet.

41 U. a. sog. „Vertragsverletzungsverfahren“ nach Art. 258 AEUV.

jeweils entscheidungserheblich sein, und die Auslegung einer Vertragsnorm darf nicht schon vorher durch ein anderes EuGH-Urteil geklärt sein. Das anrufende Gericht hat dann das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Stellungnahme durch den EuGH „auszusetzen“. Die vorgelegte Streitfrage wird zunächst in allen 23 EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt bekanntgegeben. Diese allgemeine Offenlegung von Streitfragen räumt den Verfahrensbeteiligten, sämtlichen Mitgliedstaaten oder den Organen der EU die Möglichkeit ein, hierzu vorab eigene Stellungnahmen abzugeben. Später folgen i. d. R. eine mündliche Verhandlung sowie Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH, bevor es dann zu einer Richterkommissions-Entscheidung oder einem einzelrichterlichen Urteilsspruch des Berichterstatters kommt.⁴² Das vorlegende Gericht und die Gerichte anderer EU-Mitgliedsländer sind alsdann auch in vergleichbaren Fällen strikt an die jeweils ergangene spezielle Entscheidung des EuGH gebunden.

In einem nicht so häufig angestregten Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV kann die Europäische Kommission einen Mitgliedstaat vor dem EuGH verklagen, und zwar erst nach einem üblichen Vorverfahren. Der EuGH prüft in einem solchen Antragsverfahren, ob dieser Mitgliedstaat seinen, sich aus dem EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Auch eine solche Klageschrift an den EuGH wird – zumindest neutral – im Amtsblatt der EU in verschiedenen EU-Amtssprachen bekannt gegeben und dem beklagten Land zugleich förmlich zugestellt. Je nach dem Ausmaß des Streitfalls kommt es dann zu einer Beweisaufnahme und einer mündlichen Verhandlung durch den EuGH. Im Anschluss daran gibt der Generalanwalt dem Gericht gegenüber seinen Schlussantrag hierzu ab.⁴³ Darin macht dieser zugleich einen Urteilsvorschlag, an den der EuGH aber nicht gebunden ist.

Gemäß Art. 259 AEUV kann auch ein Mitgliedstaat gegen einen anderen vor dem EuGH (nach einem Vorverfahren durch Einschaltung der Kommission, Art. 259 Abs. 2 bis 4 AEUV) vorgehen, wenn er der Auffassung ist, dass der andere, verklagte Mitgliedstaat gegen eine Vertragsverpflichtung aus den EU-Abkommen verstoßen hat oder verstoßen will.

3. Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die nationalen Steuergesetzgebungen

Die Einflussnahmen des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg auf das innerstaatliche Steuerrecht sind nicht zu übersehen. In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung des EuGH zum Beispiel den deutschen Steuergesetzgeber schon mehrfach in Schwierigkeiten gebracht, da sich das nationale Steuerrecht grundsätzlich dem gestalteten europäischen Recht zu beugen hat. Die Urteile zu nationalen Steuervorschriften haben zum Teil auch gravierende Auswirkungen auf die Haushalte in den EU-Ländern.⁴⁴ Auch die Bundesrepublik Deutschland war schon öfters gehalten, seine Steuergesetzgebung an die Gemeinschaftserfordernisse der Europäischen Union anzupassen. So erfolgte auf Grund der Entscheidungen des EuGH hier beispielsweise in der Rechtssache (Rs):

- *Schumacker* in 1996 im Inland eine Neuordnung der beschränkten Steuerpflicht,
- *Lankhorst-Hohorst* aus dem Jahre 2002, dass Deutschland zu einer Ausdehnung der Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung auch auf Inlandssachverhalte genötigt wurde,
- *Lasteyrie du Saillant* aus dem Jahre 2004 eine angedachte Neuregelung für Entstrickungs-Tatbestände und Sitzverlegungen im Rahmen der derzeitigen SEStEG-Gesetzgebung,

- *Marks & Spencer* (Großbritannien) aus dem Jahre 2005 die Zulassung von grenzüberschreitenden Verlustnutzungen im Inland,
- *Cadbury Schweppes Plc* aus dem Jahre 2006, nach der Übernahme der Vertriebsrechte für Deutschland und für Österreich an den britischen Marken Schweppes und Orangina durch die deutsche Krombacher Brauerei in Kreuztal (Bergisches Land) zum 1. 7. 2006,⁴⁵ mit hohen Erwartungen eine Änderung im deutschen Außensteuergesetz, die dann im Jahressteuergesetz 2008 verwirklicht wurden,⁴⁶
- *Meilicke I* aus dem Jahre 2007⁴⁷ und *Meilicke II* aus dem Jahre 2011⁴⁸ unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnung auch geleisteter ausländischer Steuern auf die inländische Steuerfestsetzung.

Inzwischen hat der EuGH als letztinstanzliches EU-Gericht in mehr als 100 Urteilen zu Steuervorschriften von Mitgliedsstaaten im Bereich der direkten Steuern Stellung genommen – mit häufig negativem Ausgang für die Hüter der Fiskalinteressen. Langjährig bestehende Vorschriften wurden seit einiger Zeit durch den EuGH eben als EU-untauglich verdonnert. Entscheidungen des EuGH können somit über den Einzelfall hinaus erhebliche Breitenwirkung auf nationale oder internationale Steuergesetzgebungen erzielen.

Die deutschen Finanzgerichte der ersten und letzten Instanz zählen zu den vorlagefreudigsten Rechtsprechungsinstitutionen in der EU, sodass auch in Zukunft sicherlich noch eine größere Anzahl an nationalen und internationalen Steuernormen, die

42 Das jeweilige Richterquorum je Klageverfahren ist in aller Regel mit 13 EU-Berichterstatter besetzt, einer von ihnen fungiert dabei jeweils als Berichterstatter für den anhängigen Streitfall; nach gerichtseigener Statistik des EuGH werden bei den EU-Gerichten jährlich jeweils ca. 700 Verfahren anhängig und auch von ihnen in etwa abgeschlossen.

43 Eine Besonderheit des EuGH ist die Institution des Generalanwalts nach Art. 252 AEUV. Die Generalanwälte haben die Aufgabe, nach einer mündlichen Verhandlung einen Vorschlag für ein Urteil, mit einer eigenen Begründung zu unterbreiten (sog. „Schlussanträge“). Dazu fassen sie insbesondere die bisherige Rechtsprechung des EuGH in ähnlich gelagerten Fällen zusammen und nutzen diese, um ihre Vorstellungen hinsichtlich der Beurteilung des vorliegenden Streitfalls darzulegen. Der Generalanwalt ist dabei nicht Vertreter einer der beiden Parteien, sondern unterbreitet dem Gericht seinen Vorschlag, unabhängig und neutral. Der EuGH ist an diese Vorschläge keineswegs gebunden, in der Praxis folgt er jedoch zu etwa Dreiviertel aller Fälle den Vorschlägen des Generalanwalts. Da die Entscheidungen des EuGH selbst in den rechtlichen Ausführungen üblicherweise äußerst knappgehalten werden, geben oft erst die analytischeren Ausführungen in diesen Schlussanträgen einen Aufschluss über die Erwägungen, die der jeweiligen Sprechpraxis des EuGH zugrunde liegen.

44 Vgl. das Statement der IHK Frankfurt vom Dezember 2006, IHK Wirtschaftsforum – Dok.-Nr. 6485.

45 Vgl. das Urteil des EuGH v. 12. 9. 2006 C-196/04 – Cadbury-Schweppes; diese EuGH-Entscheidung forderte strengere Voraussetzungen an die in §§ 7–14 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) vorgesehene Hinzurechnungsbesteuerung, der gemäß ein qualifizierter Nachweis einer missbräuchlichen Gestaltung geführt werden muss, der sich auch auf objektive Kriterien zu stützen hat; der neugefasste § 8 Abs. 2 AStG schließt nunmehr die Hinzurechnungsbesteuerung für inländisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU dann aus, wenn die Gesellschaft nachweisbar eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

46 Mit Schr. v. 8. 1. 2007, BStBl. I 2007, 99, hat das BMF hierzu mittlerweile – unter Verwirklichung der EuGH-Meinung – klargestellt, dass die §§ 7–14 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) nur noch dann anzuwenden sind, wenn die grenzübergreifenden Auslandsinvestitionen im EU/EWR-Raum nachweisbar auf rein künstlichen bzw. missbräuchlichen Gestaltungen, mit dem bloßen Ziel, Steuervergünstigungen zu erlangen, beruhen.

47 Vgl. EuGH v. 6. 3. 2007 C-292/04, DB 2004, 2023, zur Anrechnung von niederländischer sowie dänischer Körperschaftsteuer auf die deutschen Einkommensteueransprüche.

48 Vgl. EuGH v. 30. 6. 2011 C-262/09, DB 2011, 1617, zum früheren deutschen Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren.

im Verdacht einer Nichtvereinbarkeit mit den Europa-Vorstellungen stehen könnten, auf dem Luxemburger EU-gerichtlichen Prüfstand stehen dürften. Hierzu zählen in der Bundesrepublik Deutschland mutmaßlich z. B. ebenso noch die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der „Eigenheimzulage“ und der „Riester-Rente“.⁴⁹

4. Vor dem EuGH auszuwählende Amtssprachen

In diesen beiden unterschiedlichen Verfahrens-Arten vor dem EuGH kann von der klagenden Prozesspartei als Verfahrens- und Verhandlungssprache jede der 23 zulässigen EU-Amtssprachen gewählt werden. Dabei werden alle eingereichten Verfahrensdokumente in die ausgewählte Verfahrenssprache sowie ins Französische, der traditionell internen Arbeitssprache des EuGH, übertragen. Alle Vorabentscheidungsersuchen und Äußerungen des Generalanwalts sowie die Voten und Urteile des EuGH werden, wenn sie formell zur Veröffentlichung freigegeben worden sind, vom Übersetzungsdienst der genannten EU-Gerichte⁵⁰ in alle, bei ihnen zugelassenen EU-Amtssprachen übersetzt. Mündliche Verhandlungen beim EuGH werden von sog. Konferenzdolmetschern simultan übersetzt.⁵¹

5. Einzelne steuerrechtlich bedeutende EuGH-Entscheidungen

Im Folgenden sollen *exemplarisch* nur wenige wichtige steuerrechtliche EuGH-Vorgaben dieser Art kurz erläutert werden:

a) EuGH-Urteil v. 28. 2. 2013 C-168/11 – zu vorläufigen Steuerfestsetzungen und gleichzeitigen angeordneten Aussetzungen der Vollziehung bei Anwendungen von § 34c des (deutschen) EStG (hier: bei Anrechnungsüberhängen nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG)

Mit Rundschreiben des BMF v. 4. 5. 2015⁵² – unter Beteiligung der Bundesländer – hat die deutsche Finanzverwaltung das Urteil des EuGH v. 28. 2. 2013 (Rechtssache C-168/11, in Anlehnung an den Zoll-Kodex der EU) umgesetzt und die Finanzämter angewiesen, bisherige vorläufige Steuerfestsetzungen und angeordnete Aussetzungen der Vollziehung bei anzusetzenden Anrechnungsüberhängen nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO auf Antrag oder auch von Amts wegen in „endgültige Steueranordnungen“ abzuändern und Aussetzungen zurückzunehmen, falls die Anwendung von § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG zu Verminderungen der bis dahin festgesetzten inländischen Einkommensteuern geführt haben sollte.

b) EuGH-Spruch v. 15. 9. 2016 C 516/14, Barlis 06 Investimentos Imobiliários e Turísticos SA gegen Autoridade Tributária e Aduaneira (Abgaben- und Zollverwaltung in Portugal) zu notwendigen Angaben in Rechnungen zwecks Vorsteuerabsetzungen – Umfang und Art der erbrachten juristischen Dienstleistungen – Datum der Erbringung solcher Dienstleistung

In seinem Urteil v. 15. 9. 2016⁵³ entschied der EuGH, dass Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen sei, dass Rechnungen, die nur die Angabe „Erbringung juristischer Dienstleistungen ab [einem bestimmten Datum] bis zum heutigen Tag“ enthalten, die Anforderungen von Nr. 6 dieses Artikels a priori nicht erfüllen und dass Rechnungen, die nur die Angabe „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ enthalten würden, von Anfang an weder die Anforderungen von Nr. 6, noch die Anforderungen von Nr. 7 dieses Artikels die Berechtigung von Vorsteuerabzügen erfüllten.

c) EuGH-Bescheid vom 12. 06. 2018 – Rs. C 650/16 (A/S Bevola u. W. Trock Aps gegen Dänisches Finanzministerium/ Skatteministerium – Abzug von Verlusten gebietsansässiger bzw. betriebszugehöriger Betriebstätten im Ausland, im Streitfall in Finnland)

Gemäß dem Spruch des EuGH v. 12. 6. 2018⁵⁴ ist es im Rahmen der gemäß Art. 49 i. V. m. Art. 63 Abs. 1 AEUV geltenden, allgemeinen EU-Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 54 AEUV (i. d. F. v. 7. 6. 2016) zulässig, im Residenzland eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe auch nachweisbare Restverluste aus eigenen, in einem anderen EU-Mitgliedsland gelegenen Betriebstätten oder Niederlassungen steuerlich abzusetzen, soweit diese negativen Einnahmen dort keine eigene steuerrechtliche Berücksichtigung mehr finden konnten.⁵⁵ Denn eine steuerrechtliche Ungleichbehandlung könnte – nach objektiv grenzübergreifend möglicher und vergleichbarer Sicht – eine gebietsansässige Gesellschaft ansonsten durchaus davon abhalten, ihre Tätigkeiten auch über eine in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte auszuüben.⁵⁶

d) EuGH-Entscheidung vom 31. 05. 2019 – C 382/16 (wirtschaftliche Gründe für einen Geschäftsabschluss über die Grenzen unter „nicht fremdüblichen Bedingungen“)

Nach der erneute Entscheidung des EuGH v. 31. 5. 2018 (Rechtssache C 382/16 – Hornbach-Baumärkte)⁵⁷ sind Einkünfte- bzw. Verrechnungspreisberichtigungen nach § 1 Abs. 1 (deutschem) AStG in einer grenzübergreifend tätigen Unternehmensgruppe zwar grundsätzlich europarechtkonform und führen gewollt zu einer zulässigen Beschränkung der EU-Niederlassungsfreiheit, sie sind aber dann im Einzelfall zu unterlassen, wenn beim Abschluss von konzerninternen Geschäftsbeziehungen nachweisbar „besondere wirtschaftliche Gründe“ für die vereinbarten, abweichenden, nicht fremdüblichen Bedingungen ausschlaggebend waren und die nicht zu unredlichen Steuerumgehungen genutzt wurden, z. B. nach einem DBA. Bei der Überprüfung seien nach Auffassung des EuGHs u. a. auch die mögliche Stellung eines(r) Gesellschafter(s) sowie die Gesamtumstände der gebietsfremden ausländischen Ge-

49 Zur nationalen Rückforderungsmöglichkeit von rechtsgrundlos geleisteten Altersvorsorge-Zulagen durch die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)“ der Deutschen Rentenversicherung Bund (z. B. bei Riesterrenten) nach § 96 Abs. 1 EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 AO – ohne ein Verschulden der ZfA oder des Antragstellers, daher für beide keine Verwirkung, auch nicht nach Treu und Glauben – vgl. das neueste BFH-Urteil v. 9. 7. 2019 X R 35/17, Website des BFH.

50 Eine eigene Direktion innerhalb dieser EU-Judikatur, mit 20 Sprachabteilungen und einer Abteilung „Allgemeine Dienste“, alle dort eingesetzten verantwortlichen Personen haben eine abgeschlossene juristische Ausbildung, auch „Lawyer-Linguists“ genannt.

51 Der EuGH unterhält auch hierfür einen eigenen Dolmetscherdienst, mit beamteten Dolmetschern, oder zieht bei Bedarf freiberuflich tätige Dolmetscher aus allen möglichen Mitglieds- oder sonstigen Ländern hinzu.

52 BMF v. 4. 5. 2015 IV B 3 – S 2293/09/10005-04.

53 EuGH v. 15. 9. 2016 C 516/14 – Internet, vgl. hierzu auch den Aufsatz von *Schwerin/Berges*, „Vorsteuerabzug bei fehlerhaften Rechnungen – Aufwendungsfragen zu den EUGH-Entscheidungen Senatex und Barlis 06 sowie dem ersten im Anschluss hieran ergangenen BFH-Urteil“, StB 2017, 164.

54 Vgl. EuGH v. 12. 6. 2018 C 650/16, BB 2018, 1697 oder ZIP 2018, 2070, Streit: A/S Bevola u. W. Trock Aps ./ FM in Dänemark, wegen Verweigerung von Verlustabzügen deren finnischer Zweigniederlassung.

55 Unter Bezugnahme auf seinen Urteilsspruch mit Begründung v. 23. 11. 2017, A, C-292/16, EU:C:2017:888, Rn. 24.

56 Unter Hinweis auf sein Urteil v. 15. 5. 2008 C-414/06, Lidl Belgium, EU:C:2008:278, Rn. 24 und 25.

57 Gleichgelagertes Urteil schon in der Rechtssache C 311/08, *Affaire SGI* – EU: C 2010:26, Näheres in IStR 2010, 144 mit Anmerkungen von *Scheipers/Linn*, IStR 2010, 469.

sellschaft zu berücksichtigen. Mit BMF-Schreiben v. 6. 12. 2018⁵⁸ ist dieses EuGH-Urteil v. 31. 5. 2018 für die deutschen Finanzverwaltung als allgemein anwendbar erklärt worden, insbesondere bei nachgewiesenen sachgerechten sanierungsbedingten Maßnahmen wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, um im Einzelfall auf diese Weise den Fortbestand der Unternehmensgruppe zu sichern. Wegen der Erwähnung seitens des EuGHs der Einschränkung der EU-Niederlassungsfreiheit durch die Vorschrift des § 1 Abs. 1 AStG sei seine Entscheidung aber nicht auf Drittstaaten außerhalb der EU anwendbar.

e) EuGH-Urteil v. 26. 2. 2019 C-581/17 (Steuerrechtssache Martin Wächter gegen das deutsche FA Konstanz wegen Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz)

In Auslegung der Präambel sowie diverser Artikel des seinerzeitigen Abkommens v. 21. 6. 1999 der EWG (ABl. 2002, L 114, S. 6, abgekürzt FZA⁵⁹) und des DBA der Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz über die Gewährung einer auch steuerrechtlichen Freizügigkeit bei der Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person aus einem EG-Mitgliedstaat in die Schweiz hat der EuGH in seiner Entscheidung v. 26. 2. 2019 (Rechtssache C-581/17)⁶⁰ – zum Vorabentscheidungsersuchen des FG Baden-Württemberg und unter Beachtung der Stellungnahme des beim EuGH akkreditierten Generalanwaltes (sog. Schlussantrag) – darauf hingewiesen, dass die

- für latente, aber nicht realisierte Wertzuwächse bei den Gesellschaftsanteilen zu 50 % des Wegzüglers als Geschäftsführer und selbständiger IT-Berater einer Schweizer Gesellschaft seit 2008 nach § 6 AStG geschuldeten Ertragssteuern einerseits fiktiv und geschätzt pauschal sowie ohne eine Aufschub-Gewährung für die Steuerzahlung im Inland im Zeitpunkt seines Wegzuges zu erheben sind (sog. Stichtagsprinzip),
- Steuererhebung hierauf bei gleichzeitiger Beibehaltung eines eigenen Wohnsitzes im gleichen EG-Mitgliedland andererseits erst bei der tatsächlichen Realisierung solcher Wertzuwächse, z. B. bei einer Veräußerung dieser Gesellschaftsanteile, zu erfolgen hat.

f) EuGH-Entscheidung vom 16. 05. 2019 – Rechtssache T-624/17 (Nichtigerklärung der Beschlüsse der EU-Kommission zur polnischen Einzelhandelssteuer vom 01. 09. 2016)

In seinem Urteil v. 16. 5. 2019 prangert das höchste EU-Gericht die Auflagen der EU-Kommission an Polen an und erklärte sie für null und nichtig, das Gesetz v. 1. 9. 2016 zur Einführung einer gering gestaffelten Einzelhandelssteuer für polnische Einzelhändler auszusetzen oder sogar aufzuheben.⁶¹

Die EU-Kommission sah diese fragliche Spezialsteuer als eine unzulässige, mit den Binnenmarkt-Grundsätzen nicht vereinbare, innerstaatliche Beihilfe an, die weitere EU-Beihilfefzahlungen an Unternehmen in Polen nicht mehr rechtfertigten. Mit der Unterstützung Ungarns zog Polen dann gegen diese Einschätzung durch die EU-Kommission vor den EuGH, der sie ebenso für falsch ansah und somit mit der Begründung für nichtig erklärte, dass selektive steuerliche Begünstigungen von privaten Unternehmen und somit innerstaatlicher Vergünstigungen durch nur gering ansteigende Steuersätze keinen Grund dafür bedeuteten, einem EU-Mitgliedsland EU-Beihilfen als Diskriminierung anderer Länder hypothetisch nicht weiter zu gewähren.

g) Aktuelles Vorlage-Beispiel des (deutschen) BFH an den EuGH aus 2019 (zu: Erfolgreicher Unternehmer)

Mit Beschluss v. 27. 3. 2019 hat der V. Senat des BFH im Rahmen des bei ihm unter V R 61/17 anhängigen Steuerrechtsstreits –

unter Aussetzung dieses Verfahrens nach § 121 i. V. m. § 74 FGO bis zur Stellungnahme des EU-Gerichts hierzu – dem EuGH nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung nach EU-Recht die Rechtsfrage zu Art. 185 und 187 EU-MwStSystRL vorgelegt, ob ein Steuerpflichtiger seinen Vorsteuerabzug bei der Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Cafeteria auf deutschem Boden als Investitionsgegenstand später i. S. v. § 15a Abs. 1 des (deutschen) UStG unionsrechtskonform wieder berichtigen muss, wenn er diesen umsatzsteuerlichen Betrieb nach kurzer Öffnungszeit wegen unverschuldeter wirtschaftlicher Erfolgslosigkeit (Rentabilität) wieder einstellt und die getätigte Investition hierdurch alsdann teilweise ungenutzt bleibt (es verblieb dann bei geschäftlich brachliegenden, folglich ungenutzten Räumen)?

Nach Auffassung des BFH dürfte eine umsatzsteuerrechtliche Umdeutung nach der genannten EU-Richtlinie dieser in der Folgezeit unterbliebenen Nutzung der neugebauten Räumlichkeiten in eine alsdann bloße Nutzung für steuerfreie Zwecke unberechtigt und damit rechtsfehlerhaft sein, und dies mit der Folge des ungeminderten Verbleibens bei dem früheren vollen Vorsteuerabzugs, und zwar nach der ständigen Judikatur durch den EuGH insbesondere bei unverschuldet ausbleibender wirtschaftlicher Rentabilität eines nur zeitweise geführten Betriebes.

h) Künftig erweiterte Aufzeichnungspflichten von Arbeitszeiten nach der EUGH-Entscheidung vom 14. 05. 2019

Nach dem EUGH-Entscheid v. 14. 5. 2019⁶² haben Arbeitgeber in der EU nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich ein betriebsinternes System bereitstellen, um die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter erfassen zu können. Insoweit werden die EU-Mitgliedsstaaten in Zukunft dafür entsprechende eigene gesetzliche Grundlagen schaffen müssen, um Sanktionen wegen Verstöße gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie zu verhindern.

Bereits heute bestehen für Arbeitgeber innerhalb der EU unter gewissen Umständen umfangreichere EU-Dokumentationspflichten bezüglich der Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer. Hiernach sind deren Arbeitszeiten immer dann zu dokumentieren, wenn der EU-Arbeitgeber Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 SGB IV (Minijobber, kurzfristig Beschäftigte) oder solche Arbeitnehmer der in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt. § 17 Abs. 1 MiLoG verpflichtet die Arbeitgeber darüber hinaus, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiter jeweils bis spätestens zum Ablauf des siebten, auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalen-

58 BMF v. 6. 12. 2018 IV B 5 – S 1341/11/10004-09, im Streitfall vor dem EuGH war eine Tochtergesellschaft für die von ihrer Muttergesellschaft erwünschten Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes auf die Zuführung von weiterem Betriebskapital angewiesen.

59 Der FZA gilt als völkerrechtlicher Vertrag i. S. des Art. 31 des Wiener Übereinkommens v. 23. 5. 1969, der gem. den Urteilen des EuGH v. 2. 3. 1999 C-416/96, v. 6. 10. 2011 C-506/10, v. 24. 11. 2016 C-464/14, v. 27. 2. 2018 C-266/16 sowie v. 15. 3. 2018 C-355/16 nach Treu und Glauben und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von steuerlichen Maßnahmen, aber zugleich auch in Übereinstimmung mit den Gesetzes-Bestimmungen in den bilateralen Abkommen sowie im Lichte ihres Zwecks und Zieles auszulegen ist.

60 EuGH v. 26. 2. 2019, DStR 2019, 425 oder BB 2019, 597 oder auch ausführlich in DATEV-Dok.-Nr. 0651594.

61 Einzelheiten hierzu vgl. die ausführliche Pressemitteilung des EuGH v. 16. 5. 2019 T-83616 + T-624/17 – Website des EuGH oder Homepage der EU-Kommission oder aber auch ausführlicher in DATEV-Dok.-Nr. 0449794.

62 Vgl. EUGH v. 14. 5. 2019 C 55/18 sowie hierzu Aufsatz von *Romanowski*, „Aufzeichnung der Arbeitszeit nach der EUGH-Entscheidung vom 14. 5. 2019“, mit Zitierung von weiteren Rechtgrundlagen, BBK 2019, 509 oder etwas gekürzt in DATEV-Dok.-Nr. 4080788.

dertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen nachprüfbar mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

VII. Wichtiger Hinweis: Aufforderung des BMF zur persönlichen Meldung als Mitwirkender im Beratenden EU-Ausschuss für Streitbelegungen

Unter dem 13. 5. 2019 hat das BMF einen Aufruf an Personen mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich des Internationalen Steuerrechts, insbesondere zu Doppelbesteuerungsabkommen, angebracht, sich bei Interesse gemäß Art. 9 der EU-Streitbelegungsrichtlinie zur Mitwirkung im „Beratenden Ausschuss“ in Brüssel – durch das BMF – benennen zu lassen (vgl. zu Details der „Auswahlkriterien“, der „Verpflichtungen“ und der „Vergütungen“ das vorgenannte BMF-Schreiben v. 13. 5. 2019⁶³ sowie die allgemein gehaltenen Ausführungen zur Streitbelegung gemäß EU-Richtlinie oben unter Abschnitt v. 2.).

Nach Art. 23 UA 2 der neuen EU-Streitbelegungsrichtlinie⁶⁴ des EU-Rates v. 10. 10. 2017 (EU-2017/1852) können seit dem 1. 7. 2019 sog. Streitbelegungs-Voten zu Streitfragen im Zusammenhang mit in die anderen EU-Mitgliedsländer ausgelagerten Einkommen oder Kapitalvermögen bei der jeweils nationalen Finanzverwaltung angebracht werden, und dies auch noch rückwirkend für das vorangehende Veranlagungsjahr 2018. Gemäß dem BMF-Schreiben v. 25. 6. 2019⁶⁵ ist auf deutscher Seite – in Abstimmung mit den Bundesländern – für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Verhandlung solcher Anträge mit der jeweiligen ausländischen Finanzverwaltung nach dem EU-DBA-SBG zentral das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), mit Sitz in Bonn-Beuel⁶⁶, als Bundesoberbehörde zuständig (sog. competent authority).

VIII. Schlussbetrachtungen

Mit einer breit angelegten, immer umfassender werdenden Einflussnahme per Empfehlungen, Tagungen, Tätigkeitsberichten, Dokumenten und Richtlinien durch ihre verschiedenen EU-Organe, im Zusammenspiel mit den Ländervertretungen darin der (noch) 28 Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union (EU)⁶⁷, auch auf den unterschiedlichsten steuerrechtlichen Gebieten, „bemüht sich“ die EU seit längerem um mehr Transparenz, Vereinheitlichungen und Anpassungen in den nationalen und internationalen Steuerrechten und steuerrechtlichen Abkommen, um im Interesse Ihrer Mitgliedsländer, aber zugleich auch der Nichtmitgliedsgebieten, grenzübergreifend mehr an Anschaulichkeit und Vermittelbarkeit, mehr an Gleichklang, mehr an Versachlichung sowie an Vereinfachung auch in den nationalen Steuergesetzgebungen zu erreichen.

Die Steuerhoheit zur Erhebung, Anpassung oder Wiedererschaffung von Steuern steht grundsätzlich den Mitgliedstaaten der EU oder eben auch Drittstaaten als souveräne Obrigkeiten zu. Die EU-Organe verfügen ihrerseits hierbei nur über begrenzte Zuständigkeiten auf gewissen Spezialgebieten, so auch auf dem Steuersektor. Andererseits können verbindliche Entscheidungen der EU-Gerichte, insbesondere des EuGH, als – sagen wir – „Judikative bzw. Dritte Gewalt“ der EU, um über den von ihm zu entscheidenden Einzelfall hinaus erhebliche Breiten- und Auswirkungen auf die nationalen oder internationalen Steuergesetzgebungen erzielen.

Ausgelöst durch die Anfang 2016 offengelegten Panama-Vorkommnisse schwelen in der EU überdies bi- oder multilaterale Vorhaben, so z. B. „Anzeigepflichten“ für steuerliche Berufsträger in ihren Mitgliedsländern über bestimmte, ihnen im Einzelfall bekannt gewordene oder von ihnen gar gezielt beratene Steuergestaltungen ins Ausland einzuführen, um den nationalen Finanzverwaltungen schneller mehr an Kenntnissen über herkömmlichen oder neu konzipierte grenzübergreifende „Steuersparmodelle“ zu vermitteln.

Nach Auffassung der EU werden insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung der Steuerpolitik mit den Steuerstrategien ihrer Mitgliedsländer die weitreichenden Ziele der Unionspolitik für ein strategisch intelligentes und nachhaltiges Wachstum sowie für die Förderung des gemeinsamen Binnenmarktes unter ihren Mitgliedsländern erreicht, welche von ihr – nach der alsbald verstrichenen Wahlperiode von 2014 bis 2019 – auch durch ihre zukunftsweisende „Strategie Europa 2020“ weiterführend angestrebt werden.

63 Aufruf des BMF v. 13. 5. 2019 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2019-05-13-Interessebekundung-als-unabhaengige-Person-m-w-d-eines-Beratenden-Ausschusses-nach-Artikel-9-der-EU-Streitbelegungsrichtlinie-Aufruf-des-Bundesministeriums-der-Finzen-anlage.pdf, abgerufen am 17. 10. 2019.

64 Vgl. die BMF-Veröffentlichung v. 16. 4. 2019 des Referentenentwurfs des inländischen Anwendungsgesetzes (EU-DBA-SBG, mit 33 §§) zu dieser EU-Streitbelegungs-Richtlinie, vorrangig zur Streitbelegung bei DBA-Auslegungs- oder sonst ungelösten DBA-Fragen.

65 Vgl. das (nur temporär gültige) BMF-Rundschreiben v. 25. 6. 2019 IV B 3 – S 1317/16/10058:010, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2019-06-25-anwendung-des-regelungsgehalts-der-richtlinie-EU-2017-1852-des-rates-vom-10-Oktober-2017-ueber-verfahren-zur-beilegung-von-besteuerungsstreitigkeiten-in-der-EU-streitbelegungsrichtlinie-ab-1-Juli-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 17. 10. 2019, es wird in Kürze im BStBl. Teil I veröffentlicht.

66 Vgl. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 FVG: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), mit Sitz in 53225 Bonn-Beuel, An der Kuppe 1, Tel: 0228/406-0.

67 Gemeint ist noch vor einem möglichen Brexit des langjährigen Mitgliedlandes „Großbritannien“.